


|         | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung   | Behandlung der Stellungnahmen  |
|---------|---|--|
| St. Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange   | Frist vom 14.11.2022 – 16.12.2022  |
| 1.1     | <p>Deutsche Telekom<br/>Netzproduktion GmbH<br/>Adolph-Kolping-Straße 2 – 4<br/>78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.12.2022</u></p> <p>zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Mai 2022 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.<br/>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter <a href="mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de">Planauskunft.Suedwest@telekom.de</a> abgefragt werden.</p>  | <b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>  |
| 1.2     | <p>Netze BW GmbH<br/>Adolf-Pirrung-Straße 7<br/>88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 08.12.2022</u></p> <p>Wir haben keine Einwände.<br/>Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass vor einer Inbetriebnahme des Solarparks, dieser bei uns über das Kundenportal angemeldet werden muss, um die Netzberechnung durchführen und den Netzverknüpfungspunkt definieren zu können. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Photovoltaikanlage anmelden - Netze BW GmbH (<a href="http://netze-bw.de">netze-bw.de</a>).<br/>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>  | <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p> |
| 1.3     | <p>Landesnaturschutzverband<br/>Baden-Württemberg e.V.<br/>Olgastraße 19<br/>70182 Stuttgart</p> <p><u>07.12.2022</u></p> <p>Für nachhaltig ökologisch produzierten Strom sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen wie Dächer und Parkplatzflächen verwendet werden. Die Städte und Gemeinden sowie die Behörden des Landratsamtes besonders darauf hinwirken, solche Flächen insbesondere für bürgerenergiegenossenschaftliche Projekte verfügbar zu machen.<br/>Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen bedeuten – auch wenn sie erheblich effizienter als der Anbau von Energiepflanzen – eine Verknappung von Flächen für die Lebensmittelproduktion und begrenzen daher die Möglichkeiten für weniger intensive und ökologische Bewirtschaftungsweisen. Daneben ist die Störung des Landschaftsbildes sind auch bei den vorgesehenen entspiegelten Solarfeldern gegeben. Die Entwertung der Offenlandflächen für Bodenbrüter, Greifvögel oder als Wildtierkorridore muss durch entsprechende Flächenwahl und ökologische Aufwertung minimiert werden. Über die konkrete Planung hinaus empfehlen wir deshalb eine Abstimmung der PV-Flächenwahl auf regionaler Ebene.</p> |  |

|  | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen  |
|--|--|--|
|  | <p>Es wurde in anderen Einwendungen bereits darauf hingewiesen, dass der Boden im Planungsgebiet „Vor dem unteren Schachen“ von bester Qualität, vermutlich Vorrangstufe I sei. Wir bitten um eine unabhängige Überprüfung von diesem Einwand. Wenn der Boden tatsächlich hochwertig ist, plädieren wir dafür, diese Fläche als Agrarfläche für die Lebensmittelproduktion zu erhalten.</p> <p>Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Projekt finden wir fragwürdig. Bezüglich Beeinträchtigung des Wachtelvorkommens und der Feldlerche (drei Reviere!) machen wir ein großes Fragezeichen hinter die angebotenen Ausgleichsflächen (Ackerlandstreifen) auf Flst 4220 (dort 0,30 ha) und auf Flst 2870 (dort 0,60 ha) und die für den notwendigen „Umzug“ unterstellte Mobilität dieser Vogelarten. Das Flurstück 4220 ist ca. 1050 m von der geplanten Anlage entfernt (Luftlinie); das Flurstück 2870 ist ca. 2000 m von der geplanten Anlage entfernt (Luftlinie). Dagegen ist das Flst 2870 nur ca. 500 m von den ersten Häusern am Ortsrand von Wilsingen entfernt. Die diesen Vogelarten angebotenen Ausgleichsflächen sind unserer Ansicht nach so weit von der geplanten Anlage entfernt, dass die Vögel nicht dorthin ausweichen werden. Der Ausgleichsstandort nahe des Ortsrandes von Wilsingen dürfte außerdem viel zu unruhig sein und zu häufig gestört werden (Licht, Lärm, Hunde), als dass sich die Vögel dort ansiedeln würden.</p> <p>Wir halten diese vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus Sicht des Artenschutzes für völlig unwirksam. So entstehen keine Ersatzlebensräume für die betroffenen Arten, sondern es werden damit nur formelle Erfordernisse abgearbeitet, ohne Nutzen für die zu schützenden Arten. Die betroffenen Arten werden in der Folge dieses Projekts verschwinden, weil ihnen der Lebensraum genommen wird, aber sie werden nicht umziehen.</p> <p>Daher fordern wir, dass die Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für die Wachtel, die es nur noch an ganz wenigen Stellen gibt, auf der betroffenen Projektfläche selbst oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft erfolgen müssen. Damit wird für die Arten ein Ausweichen ermöglicht. Die dortige Wachtelpopulation muss unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Als Ausgleich für die drei Feldlerchenreviere empfehlen wir, mindestens neun Feldlerchenfenster auf den direkt umliegenden Agrarflächen anzulegen. Eine von vielen Quellen im Internet dazu ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft:<br/><a href="https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/253064/index.php">https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/253064/index.php</a>.</p> <p>Bitte teilen Sie uns mit, wie groß die Abstände zwischen den Modulreihen sind. Insgesamt sollten maximal 50% der Fläche mit Modultischen überdeckt sein. Der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche sollte bei 80 Zentimetern liegen. Entscheidend für die Entwicklung und Nutzbarkeit der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind ausreichend breite besonnte</p> | <p>Der Boden ist in der Flurbilanzkarte als Grenzertragsstandort verzeichnet und in der Wirtschaftsfunktionskarte als Vorrangflur II.<br/>Siehe dazu 1.10.1 Belange der Landwirtschaft aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.12.2022.</p> <p>Wegen der meist vorhandenen Ortstreue der Feldlerche soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt (LANUV, Feldlerche: Artenschutzmaßnahmen). Der Ausgleich fordert keinen „Umzug“ der direkt betroffenen Individuen, sondern ermöglicht eine Verschiebung der Reviere innerhalb der lokalen Population.</p> <p>Die festgelegten CEF-Maßnahmen (Ackerrandstreifen) erfüllen die in der Fachliteratur empfohlene Anforderungen an den Maßnahmenstandorte. Die Abstände zu vertikal Strukturen (Stichwort: Kulissenwirkung) sind bei der Festlegung der Flächen berücksichtigt worden und die Ackerrandstreifen werden mittig innerhalb der Ackerflächen angelegt, wobei sie nicht mit der Breitseite an häufig frequentierte Feldwege angrenzen. Der Nutzen solcher Ackerrandstreifen für die betroffenen Arten wurde vielfach belegt. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Maßnahme zur Förderung dieser Arten.</p> <p>Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind die Anlage von Ackerbrachen gegenüber Feldlerchenfenster vorzuziehen, deren Wirkung stark von der Umgebung abhängig ist. Zudem setzen Feldlerchenfenster voraus, dass ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, welches durch ein fehlendes Brutplatzangebot nicht ausgeschöpft werden kann. Das ist in konventionell bewirtschafteten Ackerlandschaften i.d.R. nicht der Fall. Ackerbrachen oder Blühstreifen dienen sowohl als Nahrungsfläche als auch als Brutplatz für die Feldlerche. Zur Kontrolle erfolgt im ersten, dritten und fünften Jahr nach Anlage der Maßnahme ein maßnahmenbezogenes Monitoring. Hierbei wird kontrolliert, ob die Maßnahmen umgesetzt wurden und die Strukturen für die Feldlerche geeignet sind. Die Ackerrandstreifen sind durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert und solange der Eingriff besteht zu erhalten.</p> <p>Im derzeit in Genehmigung befindlichen Bauantrag wird der Abstand zwischen den Reihen aufgrund der Exposition der Anlage ca. 6,01 m betragen. Insgesamt wird durch die Modultische und die Trafostation 2,20 ha überbaut sein. Dies entspricht einem Wert von 43,8%. Damit liegt der Wert unterhalb der gewünschten 50%.</p> |

|       | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen   |
|-------|--|---|
|       | Streifen zwischen den Modulreihen. Dabei sind drei Meter oder mehr als Richtwert zu sehen.   | Der Bodenabstand der Module beträgt 0,8 m. Dies stellt den Stand der heutigen Technik dar. Eine Verkleinerung dieses Abstandes macht aus verschattungs- und bewirtschaftungstechnischen Gründen keinen Sinn.<br><br><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b>   |
| 1.4   | terranets bw GmbH<br>Am Wallgraben 135<br>70565 Stuttgart<br><br>Kein Rücklauf   |   |
| 1.5   | Unitymedia BW GmbH<br>Postfach 102028<br>34020 Kassel<br><br><u>Schreiben vom 29.11.2022</u><br><br>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.  | <b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>   |
| 1.6   | Landratsamt Reutlingen<br>Kreisbauamt<br>Postfach 21 43<br>72711 Reutlingen<br><br><u>Schreiben vom 07.12.2022</u><br><br><b>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte</b><br><br><u>Ziele der Stadt Trochtelfingen / Alternativenprüfung / Umweltbericht</u><br>Die Behandlung der bisherigen Stellungnahme des Landratsamtes zu den städtebaulichen Belangen und Zielen der Stadt Trochtelfingen, die in der beigefügten Zusammenstellung dargestellt wurden, wird zur Kenntnis genommen.<br>Dass die Stadt Trochtelfingen inzwischen eine flächendeckende Standortkonzeption für das gesamte Gemarkungsgebiet aufgestellt hat, wird seitens des Kreisbauamtes ausdrücklich begrüßt. Allerdings wäre es wünschenswert das damit entwickelte planerische Konzept, insbesondere im Hinblick auf eine nachvollziehbare Alternativenprüfung, in der Begründung näher zu erläutern oder dieser als Anlage beizufügen. Im Übrigen fehlen Aussagen zu den geprüften Alternativen bislang vollständig. Während der Umweltbericht auf eine Standortalternativenprüfung in der Begründung verweist, sieht die Begründung dazu nicht einmal ein entsprechendes Unterkapitel vor. Der Umweltbericht entspricht daher auch nicht den bindenden Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Nach der dortigen Ziffer 2.d) sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl Bestandteil des Umweltberichtes. | Der Gemeinderat von Trochtelfingen hat sich intensiv mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und Kriterien hierfür (06.12.2022) aufgestellt. Diese Kriterien definieren Bereiche in denen sich die Stadt die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorstellen kann und in welchen nicht. Diese Herangehensweise ist nicht zu beanstanden und stellt eine Abschichtungsmodell mit klaren Festlegungen dar. Die geplante Fläche erfüllt die definierten Kriterien. In der den Kriterien zu Grunde gelegten Standortkonzeption, wird die Fläche nach Abzug der Ausschlussflächen und Flächen mit Prüferfordernis zwar nicht mehr dargestellt, weil sich diese im Randbereich des Generalwildwegeplan befindet, allerdings hat der Gemeinderat dieses Prüferfordernis durch den Aufstellungsbeschluss dieses Bebauungsplanes bereits am 27.04.2021 abgewogen.<br><br>Der Umweltbericht wurde unter Punkt 8 Prüfung von Alternativen überarbeitet<br><br><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b> |
| 1.6.1 | <u>Dachflächen für die Photovoltaiknutzung</u><br>Bislang enthält die Begründung keine Aussage zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen. Im Hinblick auf die Forderung des Umweltministeriums in seinem Hinweispapier zum Ausbau von  | Die Stadt Trochtelfingen hat im Juli 2022 die Einführung eines kommunalen Energiemanagements beschlossen und strebt eine Analyse des Dachflächenpotenzials für PV-Anlagen an. Die Möglichkeit, gebündelte Ausbaumaßnahmen für   |

|       | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung   | Behandlung der Stellungnahmen   |
|-------|---|---|
|       | <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sollte noch eine Aussage dazu ergänzt werden, welche Dachflächenpotenziale in Trochtelfingen angesichts knapper und wertvoller Freiflächen mobilisiert werden können.</p>   | <p>Dächer von privaten, gewerblichen und kommunalen Gebäuden z.B. in Kooperation mit Energiegenossenschaften umzusetzen, wird geprüft. Inwieweit der Ausbau auf Dächern in der Altstadt umsetzbar ist, muss noch mit dem Denkmalschutz abgestimmt werden. Insgesamt ist die Stadt bestrebt, einen nachhaltigen Energiemix inklusive Speichermöglichkeiten für den Energiebedarf für heute und in Zukunft zu entwickeln.<br/>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>   |
| 1.6.2 | <p><u>Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren</u><br/>Ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB, wie unter der Ziffer 5.1 der Begründung dargestellt, setzt voraus, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem Entwurf des FNP und dem Entwurf des BPlans gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang objektiv so aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung auch stattfinden kann.<br/>Nach der Rechtsprechung kann von einer für das Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von BPlan und FNP nicht mehr gesprochen werden, wenn erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB die dem BPlan „korrespondierende“ Änderung des FNP eingeleitet wird.</p>   | <p>Der Gemeinderat von Trochtelfingen hat durch Beschluss vom 07.02.2022 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Im Zeitraum vom 24.02.2023 – 27.03.2023 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt. Mit dem Auslegungsbeschluss wird im Sommer 2023 gerechnet.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>  |
| 1.6.3 | <p><u>Redaktionelle Hinweise</u><br/>Die im Textteil angegebenen Rechtsgrundlagen entsprechen z. T. nicht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Das <i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> wurde zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert und die <i>Landesbauordnung (LBO)</i> zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).</p>  | <p>Wird redaktionell berichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>  |
| 1.6.4 | <p><b>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</b><br/>Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist zukunftsfruchtig und grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sollte jedoch stets auf eine naturverträgliche Gestaltung der Anlagen Wert gelegt werden, da die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in die Natur wesentlich davon abhängt. Hierzu wird generell auf die Hinweise des „Handlungsleitfaden“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Stand September 2019) verwiesen.<br/><u>Anordnung der Module</u><br/>Auf Ebene des Regionalplans wird eine Eingrünung von Solarparks vorgeschrieben. Diese kann daher nicht als Begründung zum Grünflächenanteil innerhalb des Geltungsbereichs herangezogen werden, vor allem da es außer der ohnehin vorgeschriebenen Eingrünung keine weiteren Grünflächen (ohne überlagerte Modulflächen) gibt. Das Grünland unter den Modultischen hat zumindest optisch keinen Einfluss auf den entstehenden monolithischen Charakter der Anlage. Die vom Ministerium vorgegebene</p> | <p>Im derzeit in Genehmigung befindlichen Bauantrag wird der Abstand zwischen den Reihen aufgrund der Exposition der Anlage ca. 6,01 m betragen. Insgesamt wird durch die Modultische und die Trafostation 2,20 ha überbaut sein. Dies entspricht einem Wert von 43,8%. Damit wird der im Handlungsleitfaden genannte Wert von 25% - 50% Freiflächenanteil deutlich überschritten.<br/>Eine weitere Reduzierung der Modulfläche führt zu einem geringeren Stromertrag der Photovoltaikanlage. Da das Klimaschutzgesetz BW und das Bundes-Klimaschutzgesetz Ziele zur Reduktion der Treibhausgase vorschreiben, müsste dieser Strom aus erneuerbaren Energien an anderer Stelle produziert werden. Dies widerspricht dem Ansatz der Flächeneffizienz und führt insgesamt zu einer erhöhten</p> |


|       | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung   | Behandlung der Stellungnahmen  |
|-------|---|--|
|       | <p>Richtgröße von maximal 2 bis 3 Hektar an zusammenhängenden Modulflächen dient der naturverträglicheren Einbindung der Anlage und kann im Fall dieser Anlage mit einer Größe von ca. 5 ha bspw. durch einen breiteren Grünstreifen mittig durch den Geltungsbereich erreicht werden.</p>  | <p>Versiegelung und Zergliederung der Landschaft. Eine Reduzierung der Modulfläche ist daher nicht vorgesehen.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>  |
| 1.6.5 | <p><u>Eingrünungsmaßnahmen</u><br/>Nach wie vor herrscht Unklarheit darüber was wo umgesetzt werden soll. Weder in der Planzeichnung noch im Textteil sind die Maßnahmen 8 und 9 des Umweltberichtes enthalten. Während die Abarbeitung in Umweltbericht und angehängtem Maßnahmenplan verständlich und nachvollziehbar sind, erscheint deren Übertragung in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ungeordnet bzw. unmethodisch. Um erneute Klarstellung wird gebeten.</p> <p>Unabhängig davon ist anzumerken, dass eine Entwicklung eines mageren Saumes zwischen südlichem Rand des Solarparks und Wald aufgrund des Schattenwurfes der Bäume und der damit einhergehenden verstärkten Taubildung unwahrscheinlich erscheint.</p> | <p>Während im Umweltbericht alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation durchgehend nummeriert werden, wird im Bebauungsplan rechtlich zwischen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) 25a BauGB und nach Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB unterschieden. Dadurch kann keine einheitlich Nummerierung stattfinden. Es wird empfohlen die Überschriften der Maßnahmen und Pflanzgeboten zu vergleichen. Im Maßnahmenplan wurde ein redaktioneller Fehler korrigiert: der nördliche Randbereich ist nun mit der Maßnahmennummer 8 A gekennzeichnet (Entwicklung von mageren Säumen und Gebüschgruppen).</p> <p>Die Bildung artenreiche magere Säume ist durch eine artenreiche Ansaat und eine angepasste Pflege anzustreben. Da zu erwarten ist, dass sich in den überwiegend besonnten Bereichen eine mesophytische Saumvegetation und in den von der Hecke und Wald beschatteten Bereichen eine nitrophytische Saumvegetation entwickelt, wird ein Mittelwert dieser beiden Biotypen angenommen (s. Bilanz).</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p> |
| 1.6.6 | <p><u>Belange des Artenschutzes</u><br/>Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen zeitlich so durchgeführt werden müssen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Von den vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (Anlage von Ackerrandstreifen auf den Flst. 4220, Gem. Steinhilben und 2870, Gem. Wilsingen) ist vor Ort bislang nichts zu sehen. Eine Kartierung der Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) ergab keine Nachweise dieser Art im Plangebiet.</p>  | <p>In Absprache mit dem Flächeneigentümer und Herrn Engelmann (untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Reutlingen wird der Eingriff dieses Jahr erst nach der Brutzeit der Feldlerche stattfinden. Die CEF-Maßnahmen werden diesem Sommer angelegt und sind so im nächsten Frühjahr zu Beginn der neuen Brutsaison funktionsfähig.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>   |
| 1.6.7 | <p><b>Stellungnahme des Umweltschutzamtes</b><br/>Von Seiten des Umweltschutzamtes werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.</p>   | <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>   |
| 1.6.8 | <p><b>Stellungnahme des Kreisforstamtes</b><br/>Aus dem Entwurf der Planzeichnung und dem schriftlichen Teil zum Bebauungsplan geht hervor, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden unmittelbar an Wald angrenzt. Der Waldabstand von 30 m wird deutlich unterschritten (siehe beigefügte Karte). Die Haftverzichtserklärung des Eigentümers wird zur Kenntnis genommen.<br/>PV-Anlagen fallen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Dennoch weist das Kreisforstamt darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-</p>   |  |

|       | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen  |
|-------|--|--|
|       | <p>Anlage zum Wald mittelfristig erhebliche Gefahren ergeben können.<br/>Das Kreisforstamt weist ebenfalls darauf hin, dass keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufes bestehen. Eine nachträgliche Waldumwandlung kann ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldes auf die PV-Anlage sind hinzunehmen. Die Stellungnahme des Kreisforstamtes vom 18.05.2022 hat weiterhin Bestand.</p>   | <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>   |
| 1.6.9 | <p><b>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</b><br/>Die im Bebauungsplan vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten die Anlage von 0,9 ha Ackerrandstreifen auf zwei verschiedenen Flurstücken. Bei der Anlage der Ackerrandstreifen sollte auf bestehende Bewirtschaftungseinheiten Rücksicht genommen werden, um agrarstrukturelle Nachteile zu reduzieren.<br/>Eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel, sowie die Rekultivierung der Flächen ist im Bebauungsplan vorgesehen. Somit ist die landwirtschaftliche Anschlussnutzung gewährleistet.</p> | <p>Bei der Planung der Ackerrandstreifen wurde auf Bewirtschaftungseinheiten geachtet.<br/><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>   |
| 1.7   | <p>Regierungspräsidium Freiburg<br/>Abteilung 9<br/>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau<br/>Albertstraße 5<br/>79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 29.11.2022</u></p> <p>Stellungnahme<br/>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//22-01547 vom 13.05.2022, sowie die Ziffer 2.4 und 2.6 im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 25.10.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>   | <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>   |
| 1.8   | <p>Landesamt für Denkmalpflege<br/>Im Regierungspräsidium Stuttgart<br/>Berliner Straße 12<br/>73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Keine Rücklauf</u></p>  |  |
| 1.9   | <p>Regierungspräsidium Tübingen<br/>Referat 21, Raumordnung<br/>Konrad-Adenauer-Straße 20<br/>72072 Tübingen</p>   | <p>Im Schriftlichen Teil wird die Festsetzung 1.7 Eintritt bestimmter Umstände wie folgt ergänzt:<br/><i>„Die Außerbetriebnahme ist unmittelbar nach Nutzungsaufgabe der Kommune anzuzeigen und die Fläche nach Aufgabe der Nutzung in</i></p> |

|        | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen   |
|--------|--|---|
|        | <p><u>Schreiben vom 13.12.2022</u></p> <p><b>Belange der Raumordnung</b><br/>Am 16.05.2022 wurden in unserer Stellungnahme Bedenken gegenüber der Rückbauverpflichtung geäußert und auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Neckar-Alb verwiesen. Diese Anregungen wurden nicht gefolgt. So regen wir erneut an den Teil unter 1.7 gemäß der Anregung des Regionalverbandes Neckar-Alb aufzunehmen.</p>  | <p><i>den Zustand der die ursprüngliche Nutzungsart wieder ermöglicht zurückzuführen.“</i><br/>Zusätzlich wurde bereits im Baugenehmigungsverfahren folgende Rückbauverpflichtung vom Vorhabensträger unterzeichnet:<br/><i>Hiermit verpflichten wir uns, die mit o. g. Antrag beantragte Freiflächensolaranlage am Standort Trochtelfingen-Steinhilben, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4296 einschließlich der vollständigen Fundamente sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen, Zäune, Leitungen, Wege und Plätze innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu rekultivieren.</i><br/><i>Wir verpflichten uns außerdem dazu, etwaige Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie die Rückbauverpflichtung übernehmen.</i></p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p> |
| 1.10.1 | <p><b>Belange der Landwirtschaft</b><br/>Der Abwägung ist zu entnehmen, dass dem Belang der regenerativen Energien gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt wird. Die Begründung für die Abwägung ist jedoch aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht ganz korrekt.<br/>Im Rahmen der Abwägung wird auf die Flurbilanz Bezug genommen, und ausgeführt, dass die Einstufung als Grenzertragsfläche in der Flächenbilanzkarte eine wichtigere Einstufung als die Bewertung in der Wirtschaftsfunktionenkarte darstellt. Dem wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ausdrücklich widersprochen, da die Wirtschaftsfunktionenkarte auf der Flächenbilanzkarte aufbaut, und erst in der Wirtschaftsfunktionenkarte neben der Bodengüte auch agrarstrukturelle Faktoren wie z.B. die Nutzung, die Schlaggröße, der Tierbesatz und die allgemeine Flächennachfrage mitberücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist somit die Wirtschaftsfunktionenkarte das geeignete Instrument. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Flurbilanz aktuell überarbeitet wird, und eine stärkere Differenzierung (5 Wertstufen) der landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen soll. Die Wirtschaftsfunktionenkarte soll künftig durch die Standorteignungskartierung / Flurbilanz abgelöst werden. Zurzeit stehen für den Landkreis Reutlingen hier noch keine endgültigen Daten zur Verfügung. Die vorläufigen Daten (Basisdatensatz) sollen jedoch bereits bei der Erstellung der Teilregionalpläne Freiflächen-PV-Anlagen und Windenergie Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund können die mit der vorangegangenen Stellungnahme geäußerten Bedenken hier zurückgestellt werden.</p> | <p>Wird redaktionell berichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>   |
| 1.10   | <p>Regionalverband Neckar Alb<br/>Oberzentrum Reutlingen / Tübingen<br/>Löwensteinplatz 1<br/>72116 Mössingen</p>  | <p>Im Schriftlichen Teil wird die Festsetzung 1.7 Eintritt bestimmter Umstände wie folgt ergänzt:<br/><i>„Die Außerbetriebnahme ist unmittelbar nach Nutzungsaufgabe der Kommune anzuzeigen</i></p>   |

|  | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung   | Behandlung der Stellungnahmen  |
|--|---|--|
|  | <p><u>Schreiben vom 28.11.2022</u></p> <p>der Regionalverband hat zum Bebauungsplan „Solarpark Steinhilben“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.05.2022 Stellung genommen und auf die Betroffenheiten des Regionalplans Neckar-Alb einschließlich der 4. Regionalplanänderung hingewiesen. Prinzipiell ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings haben wir auf die Rückbauverpflichtung verwiesen und diesbezüglich um Ergänzungen im Sinne der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) gebeten. Diese Anregung haben Sie nicht aufgenommen. Wir regen deshalb noch einmal an, in den schriftlichen Teil unter 1.7 aufzunehmen, dass die Außerbetriebnahme unmittelbar nach Nutzungsaufgabe der Kommune anzuzeigen und dass die Fläche nach Aufgabe der Nutzung in einen Zustand überführt werden muss, der die ursprüngliche Nutzungsart wieder ermöglicht. Wir bitten um Benachrichtigung über die Behandlung der Stellungnahme und um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> | <p><i>und die Fläche nach Aufgabe der Nutzung in den Zustand der die ursprüngliche Nutzungsart wieder ermöglicht zurückzuführen.“</i></p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. Zusätzlich wurde bereits im Baugenehmigungsverfahren folgende Rückbauverpflichtung vom Vorhabensträger unterzeichnet:</p> <p><i>Hiermit verpflichten wir uns, die mit o. g. Antrag beantragte Freiflächenanlagen am Standort Trochtelfingen-Steinhilben, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4296 einschließlich der vollständigen Fundamente sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen, Zäune, Leitungen, Wege und Plätze innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu rekultivieren.</i></p> <p><i>Wir verpflichten uns außerdem dazu, etwaige Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie die Rückbauverpflichtung übernehmen.</i></p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p> |

|            |                                       |  |
|------------|---------------------------------------|--|
| <b>II.</b> | <b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b> | <b>Frist vom 23.01.2023 – 24.02.2023</b> |
|------------|---------------------------------------|--|

|     |   |  |
|-----|---|--|
| 2.1 | <p>Einwender 1</p> <p></p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2022</u></p> <p>hiermit legen wir gegen den Bebauungsplanentwurf „Solarpark Steinhilben“ erneut Widerspruch ein.<br/>Begründung:<br/>Unsere Einwände im Widerspruch zum Bebauungsplanentwurf wurden überhaupt nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.10.22 wurde der Bebauungsplan ohne daß unsere Einwände erörtert bzw. diskutiert wurden, gebilligt und beschlossen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug in dem grundsätzlich keine Freiflächenanlagen zulässig sind. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise aus Flächen mit Vorbelastung.</p> <p>Die vom Planer konstruierte Vorbelastung durch die Aussiedlerhöfe mit Biogasanlagen und entsprechendem Verkehrsaufkommen ist falsch. Das Plangebiet befindet sich nicht einmal an einer Landstraße, sondern an einem Rad-, Wander- und Pilgerweg („Via Sancti Martini“ dem Martinusweg) mitten in einer</p> | <p>Der Beschluss über die Behandlung und Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Auslegungsbeschluss kam rechtmäßig zustande. Es obliegt dem Gemeinderat als beschließendes Gremium Rückfragen zu den von der Verwaltung erarbeiteten Behandlungsvorschlägen zu stellen oder diese ohne Änderungen so zu beschließen.</p> <p>Der Regionalverband der sich für die Ausweisung von Regionalen Grünzügen verantwortlich zeichnet teilt in seiner Stellungnahme vom 28.11.2022 mit:<br/><i>„Prinzipiell ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.“</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nur ca. 300 m westlich der klassifizierten Straße K 6739.</p> |
|-----|---|--|



|  | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung   | Behandlung der Stellungnahmen   |
|--|---|---|
|  | <p>unberührten Natur. Das Gebiet weist eine hohe Bedeutung für die Erholung auf. Die Sichtweise des Planers, daß Erholungssuchende die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht als Belastung wahrnehmen, ist eine reine Behauptung. Hier ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Solarmodule. Auch befindet sich ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung teilweise innerhalb der Fläche. Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt auch zu einer Abnahme der Habitataignung bisher unbelasteter Flächen für Vogelarten des Offenlandes. Hiervon sind 3 Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel betroffen.</p> <p>Über all diese naturschutzrechtlichen Einwände wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung überhaupt nicht gesprochen. Vermutlich sind diese den Gemeinderäten überhaupt nicht bekannt. Sollte die Solaranlage in dem Vorranggebiet gebaut werden, obwohl gemäß der 4. Änderung des Regionalplanes Freiflächenanlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht zulässig sind, wäre für weitere Genehmigungen das Gebiet ja dann in jedem Fall vorbelastet.</p> <p>Gem. dem Kreislandwirtschaftsamt handelt es sich bei der Fläche um eine landbauwürdige Fläche, Vorrangflur II und eine Fremdnutzung sollte daher ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Auch dies fand keine Berücksichtigung und eine Standortalternativprüfung fand nicht statt.</p> | <p>Aufgrund der randlichen Lage innerhalb des Wildtierkorridores und der Durchquerungsmöglichkeiten (Zaun mit 20 cm Bodenfreiheit) kann diesem Prüferfordernis Abhilfe geschaffen werden.</p> <p>Durch entsprechende planexterne Maßnahmen wird für die betroffenen Tierarten ein Ausgleich geschaffen.</p> <p>Die Abläufe der öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind nicht zu Beanstanden.</p> <p>Gerade durch die 4. Änderung des Regionalplanes hat der Regionalverband eine Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Bedingungen, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen planen zu können.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich nach der Flurbilanzkarte des LEL Schwäbisch Gmünd Abteilung 3 um eine Grenzertragsfläche. In der Wirtschaftsfunktionskarte stellt die Fläche eine Randfläche des Gebietes „Steinhilben (81)“, Größe 813 ha mit einer Einstufung als Vorrangflur II Fläche dar. Mit einer Größe von 5,0 ha werden damit nur 0,61% dieser Fläche beansprucht.</p> <p>Die Flächen, die der Landwirtschaft jetzt entzogen wird, waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Der Eigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz, dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften.</p> <p>Gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 2021 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG).</p> <p>Dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Gemeinderat von Trochtelfingen hat sich intensiv mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und Kriterien hierfür (06.12.2022) aufgestellt. Diese Kriterien definieren Bereiche in denen sich die Stadt die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorstellen kann und in welchen nicht. Diese Herangehensweise ist nicht zu beanstanden und stellt eine Abschichtungsmodell mit klaren Festlegungen dar. Die geplante Fläche erfüllt die definierten Kriterien. In der den Kriterien zu Grunde gelegten Standortkonzeption, wird die Fläche nach</p> |

|     | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung   | Behandlung der Stellungnahmen  |
|-----|---|--|
|     | <p>Die Planungshoheit liegt hier bei der Kommune. Gem. der Mitteilung im Amtsblatt Nr. 44 hat der Gemeinderat durch seine Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden, obwohl in Trochtelfingen schon knapp die Hälfte des Stromverbrauchs (47 %) aus alternativer Energie stammt und Trochtelfingen somit jetzt schon weit über den Bestrebungen des Gesetzgebers liegt. Würde man sämtliche bereits versiegelte Flächen für Solaranlagen heranziehen, bräuchte man die Natur hier nicht zu industrialisieren. Sämtliche naturschutzrechtlichen Aspekte wurden hier nicht berücksichtigt.</p> <p><b>Grundsätzliches:</b><br/>Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Dies wurde so auch im Amtsblatt Nr. 44 vom 04.11.22 angekündigt. G. Hummel und D. Baumeister wollten daher am 08.12. und 09.12.22 Einsicht in alle Planungsunterlagen nehmen und haben Herrn Bürgermeister Niesler höflich aufgefordert, die Unterlagen gem. § 4 a BauGB in das Internet einzustellen. Dies hat er abgelehnt (O-Ton: „Das mache ich in 5 kalten Wintern nicht“), stattdessen hat er sie des Rathauses verwiesen; und nachdem sie dieser Aufforderung nicht sofort und unwidersprochen nachgekommen sind und sie auf ihrem Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen bestanden, hat Herr Bürgermeister Niesler die Polizei angefordert. Die Polizei kam und geleitete D. Baumeister und G. Hummel aus dem Rathaus, ohne daß sie Einsicht in die Unterlagen bekommen hatten. Die Einsichtnahme in die Unterlagen wurde uns also aktiv verwehrt. Eine weitere abschließende Stellungnahme bzw. Begründung unseres Widerspruchs erfolgt daher in einem gesonderten Schreiben nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und Stellungnahmen der Behörden. Im Übrigen beziehen wir uns auf unsere Einwände im Widerspruch vom 18.05.2022.</p> | <p>Abzug der Ausschlussflächen und Flächen mit Prüferfordernis zwar nicht mehr dargestellt, weil sich diese im Randbereich des Generalwildwegeplan befindet, allerdings hat der Gemeinderat dieses Prüferfordernis durch den Aufstellungsbeschluss dieses Bebauungsplanes bereits am 27.04.2021 abgewogen.</p> <p>Ziel der Bundesregierung ist es bis 2035 den Anteil der erneuerbarer Energien auf 100% zu erhöhen. Alleine durch die Installation von Photovoltaikmodulen auf Neubauvorhaben entsprechend dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird das oben genannte Ziel bis 2035 nicht erreicht.</p> <p>Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wiederholt. Diese Wiederholung wurde im Amtsblatt der Stadt Trochtelfingen am 12.01.2023 angekündigt. Im Zeitraum vom 23.01.2023 – 24.02.2023 wurde der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit eingeräumt die Planung anzuschauen und sich dazu zu äußern.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p> |
| 2.2 | <p>Einwender 2<br/>[Redacted Name]<br/>[Redacted Address]<br/>[Redacted Address]<br/>[Redacted Address]</p>   |  |

| Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung   | Behandlung der Stellungnahmen  |
|---|--|
| <p data-bbox="261 241 858 365">[Redacted Name]<br/>[Redacted Address]<br/>[Redacted City]</p> <p data-bbox="261 398 580 427"><u>Schreiben vom 22.02.2023</u></p> <p data-bbox="261 461 879 640">nachdem nunmehr auf unsere wiederholte Aufforderung hin endlich die Planungsunterlagen und Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Trochtelfingen eingestellt wurden, ergänzen wir unsere Einwände in unseren Schreiben vom 18.05.22 und 12.12.2022 wie folgt:</p> <p data-bbox="261 645 879 757">Genau wie wir selbst äußern auch mehrere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ihre <b>grundsätzlichen Bedenken</b> bezüglich des Standortes.</p> <p data-bbox="261 763 879 1128"><b>Das Regierungspräsidium Tübingen schreibt:</b> Die Vorhabenfläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) (PS 3.1.1 Z (2)). Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) <b>grundsätzlich nicht zulässig</b>. Da das geplante Vorhaben aber landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das geplante Vorhaben <b>ausnahmsweise zulässig</b> gemäß (PS 3.1.1 Z (2)). Jedoch besteht im Kontext des regionalen Grünzugs (VGR) eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.</p> <p data-bbox="261 1529 879 2098">Auch der <b>Regionalverband Neckar Alb</b> wendet ein, daß Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) <b>grundsätzlich nicht zulässig</b> sind. Sie sind nur ausnahmsweise bei landschaftsverträglicher Einbindung der Solaranlage und vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastung zulässig. Wir sind hier der Meinung, daß die Anlage keinesfalls landschaftsverträglich ist und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, da sich die Fläche inmitten einer unberührten Natur befindet, an der ein Rad-, Wander- und Pilgerweg vorbeiführt. Ebenso ist die Fernsicht von unserem beliebten Augstbergturm aus stark beeinträchtigt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Umweltbericht. Hier heißt es: Durch die geplanten Solarmodule sowie die Zaunanlage kommt es zu einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft im Bereich des Rad-, Wander- und Pilgerwegs und der K 6739.</p> | <p data-bbox="927 734 1501 1496">Im Schriftlichen Teil wird die Festsetzung 1.7 Eintritt bestimmter Umstände wie folgt ergänzt: <i>Die Außerbetriebnahme ist unmittelbar nach Nutzungsaufgabe der Kommune anzuzeigen und die Fläche nach Aufgabe der Nutzung in den Zustand der die ursprüngliche Nutzungsart wieder ermöglicht zurückzuführen</i> Zusätzlich wurde bereits im Baugenehmigungsverfahren folgende Rückbauverpflichtung vom Vorhabensträger unterzeichnet: <i>Hiermit verpflichten wir uns, die mit o. g. Antrag beantragte Freiflächensolaranlage am Standort Trochtelfingen-Steinhilben, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4296 einschließlich der vollständigen Fundamente sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen, Zäune, Leitungen, Wege und Plätze innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu rekultivieren. Wir verpflichten uns außerdem dazu, etwaige Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie die Rückbauverpflichtung übernehmen.</i></p> <p data-bbox="927 1563 1501 1890">Um die Beeinträchtigungen im Nahbereich auf ein unerhebliches Maß zu senken, ist die Entwicklung von mageren Säumen und Gebüschgruppen am nördlichen und östlichen Rand des Solarparks vorgesehen. In diesen Bereichen ist eine strukturreiche Randbegrünung in einem Verhältnis von ca. 2/3 Gebüsch zu ca. 1/3 mageren Säumen zu entwickeln. Ziel der Eingrünung ist eine landschaftsverträgliche Einbindung der PV-Anlage und nicht ein vollständiges Verschwinden der Module hinter einer Hecke.</p> |

| Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen   |
|--|---|
| <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes schreibt das Regierungspräsidium ferner, daß der <b>Großteil des Stromes durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden soll</b>. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) sind Freiflächenanlagen lediglich auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten möglich!</p> <p>Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>Das <b>Regierungspräsidium Tübingen</b> hat ferner aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht <b>Bedenken</b> gegenüber der vorgelegten Planung, eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Solaranlagen im Bereich „Vor dem hinteren Schachen“ auszuweisen. Wir zitieren wörtlich:</p> <p>Durch das Vorhaben werden ca. 5 ha besonders landbauwürdige Fläche (Ackerfläche der Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so daß landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht regelmäßig grundsätzliche Bedenken. Auch wenn die Flächen im Regionalplan nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt sind, ist die Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur II) in diesem Bereich von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Dies gilt umso mehr, da ein beträchtlicher Teil der landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Trochtelfingen als Grenzflur eingestuft wurde, somit Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung grundsätzlich vorhanden sind. Für einen Ausbau der regenerativen Energien, welcher auch landwirtschaftliche Belange berücksichtigt, ist es erforderlich, diesen auf Standorte von geringerer agrarstruktureller Bedeutung (Grenzflur) zu lenken, <b>wobei hier den Gemeinden als Planungsträger eine besondere Verantwortung zukommt</b>. Es ist nicht ersichtlich, daß andere Standorte von geringerer agrarstruktureller Bedeutung für eine entsprechende Umwidmung zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage überhaupt geprüft wurden, eine diesbezügliche Standortalternativenprüfung wurde offenbar nicht durchgeführt. Demnach ist davon auszugehen, daß im Rahmen der erforderlichen Abwägung landwirtschaftliche Belange nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Auch das <b>Kreisbauamt</b> teilt mit, daß die Stadt Trochtelfingen, sofern noch nicht geschehen, eine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchführen sollte und deren Ergebnisse sowie die</p> | <p>Die Gemarkung Trochtelfingen liegt vollständig innerhalb dieses benachteiligten Gebietes. Der Gemeinderat von Trochtelfingen hat sich intensiv mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und Kriterien hierfür (06.12.2022) aufgestellt. Diese Kriterien definieren Bereiche in denen sich die Stadt die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorstellen kann und in welchen nicht.</p> <p>Der Gemeinderat von Trochtelfingen hat sich intensiv mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und Kriterien hierfür (06.12.2022) aufgestellt. Diese Kriterien definieren Bereiche in denen sich die Stadt die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorstellen kann und in welchen nicht. Diese Herangehensweise ist nicht zu beanstanden und stellt eine Abschichtungsmodell mit klaren Festlegungen dar. Die geplante Fläche erfüllt die definierten Kriterien. In der den Kriterien zu Grunde gelegten Standortkonzeption, wird die Fläche nach Abzug der Ausschlussflächen und Flächen mit Prüferfordernis zwar nicht mehr dargestellt, weil sich diese im Randbereich des Generalwildwegeplan befindet, allerdings hat der Gemeinderat dieses Prüferfordernis durch den Aufstellungsbeschluss dieses Bebauungsplanes bereits am 27.04.2021 abgewogen.</p> <p>Dem Kreisbauamt wurde die Standortalternativenprüfung und die Kriterien der Stadt für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt.</p> |

|  | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen  |
|--|--|--|
|  | <p>Entscheidungsgründe für den hier geplanten Standort darlegen sollte, zumal die ausgewählte Fläche gemäß Energieatlas Baden-Württemberg <b>nur als bedingt geeignet eingestuft wird.</b></p> <p>Wir sind hier der Meinung, daß die Gemeinde als Planungsträger ihrer besonderen Verantwortung leider in keiner Weise nachgekommen ist. Über eine Standortalternative wurde zumindest in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen nie gesprochen. Auf Rückfrage bei einem Gemeinderat wurde uns auch gesagt, daß nie ein Ortstermin stattgefunden hat. Daher sind wir auch der Meinung, daß einige Gemeinderäte überhaupt nicht wissen, wo sich das Plangebiet befindet. Denn allein aufgrund der im Amtsblatt abgedruckten Planskizze ist es nicht einmal vielen Einheimischen klar, um welche Fläche es sich handelt. Zumindest sind wir von einigen Bürgern auf die genaue Standortlage angesprochen worden.</p> <p>Auch das <b>Kreislandwirtschaftsamt</b> teilt mit, daß die Fläche von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist und das Plangebiet zum Vorrangflur II gehört, auf dem eine Fremdnutzung ausgeschlossen bleiben sollte.</p> <p>Auch wir sind der Meinung, daß keine landwirtschaftliche Fläche der Energiewende geopfert werden sollte, da genügend bereits versiegelte Flächen mehrfach dafür ausreichen würden.</p> <p>Wir halten es deshalb für geboten, dem Irrsinn Einhalt zu gebieten, Wiesen und Äcker aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, solange genügend versiegelte Flächen für PV-Anlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>In dem jetzt erst im Nachhinein vom Planer Künster erarbeiteten Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen heißt es unter 2.1.: Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen führen. Die vom Regionalverband Neckar-Alb als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Bereiche stehen für PVFreiflächenanlagen nicht zur Verfügung.</p> | <p>In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.12.2022 wurde ausführlich die Standortkonzeption vorgestellt und die Kriterien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen.</p> <p>Die Stadt Trochtelfingen hat im Juli 2022 die Einführung eines kommunalen Energiemanagements beschlossen und strebt eine Analyse des Dachflächenpotenzials für PV-Anlagen an. Die Möglichkeit, gebündelte Ausbaumaßnahmen für Dächer von privaten, gewerblichen und kommunalen Gebäuden z.B. in Kooperation mit Energiegenossenschaften umzusetzen, wird geprüft. Inwieweit der Ausbau auf Dächern in der Altstadt umsetzbar ist, muss noch mit dem Denkmalschutz abgestimmt werden. Insgesamt ist die Stadt bestrebt, einen nachhaltigen Energiemix inklusive Speichermöglichkeiten für den Energiebedarf für heute und in Zukunft zu entwickeln.</p> <p>Das Plangebiet ist im Regionalplan nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich nach der Flurbilanzkarte des LEL Schwäbisch Gmünd Abteilung 3 um eine Grenzertragsfläche. In der Wirtschaftsfunktionskarte stellt die Fläche eine Randfläche des Gebietes „Steinhilben (81)“, Größe 813 ha mit einer Einstufung als Vorrangflur II Fläche dar. Mit einer Größe von 5,0 ha werden damit nur 0,61% dieser Fläche beansprucht.</p> <p>Die Flächen, die der Landwirtschaft jetzt entzogen wird, waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Der Eigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz, dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften.</p> <p>Gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 2021 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG).</p> |

|  | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen   |
|--|--|---|
|  | <p>All das fand hier keinerlei Berücksichtigung und wurde in all den öffentlichen Gemeinderatssitzungen weder diskutiert noch in irgendeiner Weise erwähnt. Dem Gemeinderat wurde seitens des Planers immer nur Druck gemacht und der Gemeinderat hat der vorgegebenen Planung bedingungslos zugestimmt, obwohl Gebäude und bereits versiegelte Flächen auf jeden Fall Vorrang genießen sollten und in über dreifacher Weise dafür ausreichen würden.</p> <p>Die konstruierte Vorbelastung, die wir in unseren Widerspruchsschreiben bereits bemängelt haben ist so grotesk und irrsinnig, daß wir in Teilen nochmals darauf eingehen. Jedes auf dem Dorf aufgewachsene Kind weiß, daß landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Es wird geackert, gesät, gemäht und geerntet usw. Das Mähgut oder die Ernte werden wie auch in den letzten Jahrhunderten abgefahren, egal in welche Richtung und in welche Anlagen. Hier eine Vorbelastung konstruieren zu wollen, entbehrt jeglicher Logik und nimmt bereits absurde Züge an.</p> <p>In der Begründung schreibt der Planer auch, daß unter den Modulen überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Dies reicht anscheinend aus, um einer Sonderbaufläche ausnahmsweise zuzustimmen. Doch nur durch ein Angebot an heimische Schafhalter zu stellen, wie das Kreislandwirtschaftsamt anregt, ist noch lange keine Nutzung verbunden. Ebenso schreibt der Planer in seiner Stellungnahme, daß die Planfläche ausschließlich aufgrund des Prüferfordernisses Wildtierkorridor nicht als Eignungsfläche ausgewiesen ist und will hier mit einer Durchquerungsmöglichkeit (Zaun mit 20 cm Bodenfreiheit) Abhilfe schaffen.</p> <p>Wir glauben nicht, daß eine solche Maßnahme geeignet ist, für einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung, da hier sicher nicht nur Kleintiere unterwegs sind und das bei uns heimische Rehwild hier dann auf keinen Fall queren kann.</p> <p>Weiterhin teilt er in seiner Begründung mit, daß aktuelle Untersuchungen davon ausgehen, daß sich die Artenvielfalt innerhalb des Solarparks selbst erhöht, wenn die Bodenfreiheit so gewählt wird, daß Fuchs und Marder die Zaunanlage nicht queren können. Hier würden wir gerne wissen, um welche aktuellen Untersuchungen es sich hierbei handelt (Quelle).</p> <p>Wir sind im Gegensatz davon überzeugt, daß sich weder Fuchs noch Marder an diesem Papier orientieren. Der eine wird sich wie immer durchzwängen oder den Zaun überwinden, der andere, wenn er sich nicht durchzwängen kann, wird sich durchgraben. So entwickelt sich auch keine Artenvielfalt und somit gibt es dann auch keine Ökopunkte mit denen sich doch so schön hin- und her rechnen läßt. Außerdem sind wir uns ganz sicher, daß sich auf einem so guten Boden nie und nimmer überall eine Magerwiese entwickeln wird, egal was eingesät wird. Auch da geht es</p> | <p>Dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Ziel der Bundesregierung ist es bis 2035 den Anteil der erneuerbarer Energien auf 100% zu erhöhen.</p> <p>Alleine durch die Installation von Photovoltaikmodulen auf Neubauvorhaben entsprechend dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird das oben genannte Ziel bis 2035 nicht erreicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der ausgewiesene Wildtierkorridor hat insgesamt eine Breite von 1.000 m. Das Plangebiet befindet sich im Randbereich dieses Korridores. Sowohl die höhere Naturschutzbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde hat hierzu keine Beanstandung.</p> <p>Fuchs und Marder sind als Kleintiere zu betrachten und haben entsprechend durch eine kleintierdurchlässige Einfriedung die Möglichkeit durchzugehen. Über eine Korrelation zwischen Fuchs, Marder und Artenvielfalt auf extensiv genutzten Flächen wurde im Umweltbericht keine Aussage getroffen. Die Begründung wurde redaktionell angepasst.</p> <p>Die Erhöhung der Artenvielfalt bezieht sich hier nicht nur auf die Fauna, sondern insbesondere auch auf die Flora. Derzeit findet eine intensive Ackernutzung statt. Zukünftig wird die Fläche extensiv gepflegt. Indirekt wird hierdurch die Biodiversität verschiedener Artengruppen wie</p> |

|  | Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung  | Behandlung der Stellungnahmen  |
|--|--|--|
|  | <p>eher um Ökopunkte als um den Erhalt der Biodiversität. Außerdem verstehen wir nicht, daß nur im ersten, dritten und fünften Jahr eine Kontrolle oder ein Monitoring stattfindet, nicht nur in Bezug auf den Ackerandstreifen, sondern auch auf den angestrebten Bewuchs, auf die Art des Mähens und den Abtransport des Mähguts. Für die übrigen 25 Jahre vermissen wir eine Kontrolle, die auch Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Ziele anordnen kann. Die Stadt sei hierfür zuständig und welche Stelle konkret dafür zuständig ist, würden wir auch noch gerne wissen. Ebenso interessiert uns, wie weit die Ausgleichsflächen für Feldlerche und Wachtel vom ursprünglichen Feld entfernt liegen.</p> <p>Da hier der gesetzlich erforderliche Mindestabstand zum Wald unterschritten wird, interessiert uns ferner, wie groß denn der geplante Abstand zum Wald ist. Das Kreisforstamt empfiehlt einen Waldabstand von 30 m (in der Regel eine Baumlänge). Aus landwirtschaftlichen, aus artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gründen und vor allem deshalb, weil die Biodiversität die Grundlage unserer Existenz ist, können wir dieser Planung keinesfalls zustimmen. Weitere Gründe sind bereits in unseren bisherigen Widersprüchen dargelegt. Dieser vermeidbare Naturverlust ist ein Vergehen gegen die Generationengerechtigkeit und aus dieser Sicht unverantwortbar. Daran kann auch die „Notverordnung im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ nichts ändern, denn es ist nicht nachvollziehbar, warum diese zu errichtende PV-Anlage zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit genau an dieser Stelle errichtet werden muss.</p> | <p>zum Beispiel Heuschrecken, Schmetterlinge und Käfer gefördert. Solche Flächen dienen wiederum als wertvolle Nahrungshabitate für z.B. Feldermäuse. Aufgrund der Ausgangsbedingungen wird nicht von der Entwicklung einer Magerwiese, sondern einer Fettwiese ausgegangen (s. Bilanz). Im Vergleich zur Bestandssituation ist dennoch von einer Erhöhung der Biodiversität auszugehen.</p> <p>Über ein öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landwirt und der Stadt wird für die Dauer von 25 Jahren die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen gesichert. Die Entfernung beträgt zwischen ca. 800 m und 1.800 m. Dies ist fachlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich bei der Feldlerche und der Wachtel um zwei mobile Tierarten</p> <p>PV-Anlagen fallen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Aus diesem Grund kann der gesetzlich erforderliche Waldabstand durch die Unterzeichnung einer Haftverzichtserklärung unterschritten werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben handelt die Stadt und schafft unter Berücksichtigung sämtlicher Belange und Interessen gegen- und untereinander eine gerechte Abwägung.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p> |
|  | <p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster<br/> Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister<br/> Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>   | <p>Trochtelfingen, den</p> <p>Katja Fischer<br/> Bürgermeisterin</p>   |